



Hinweise für die Beantragung einer Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Was genau ist eine Gestattung gem. § 12 GastG?

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend und auf Widerruf gestattet werden. Dem Betreiber können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Eine Gestattung kann auch bei nichtgewerbsmäßiger Betätigung durch Vereine oder Gesellschaften erforderlich sein, sofern hierfür die Voraussetzungen des § 23 Abs. I GastG vorliegen.

Für die Gestattung muss ein besonderer Anlass vorliegen. Nach der Rechtsprechung liegt ein solcher nur dann vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft und ausschließlich oder überwiegend nichtgastronomischer Art ist. Der Anlass ist dann ein besonderer, wenn er außergewöhnlich ist. Somit sind häufig wiederkehrende Ereignisse ohne Ausnahmecharakter keine besonderen Anlässe.

Beispiele für besondere Anlässe:

Volks- und Schützenfeste, Märkte, Jubiläen, Umzüge, Schulfeste, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers.

Wann entfällt die Beantragung einer Gestattung?

Für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken benötigen Sie keine Erlaubnis.

Wenn der Veranstalter bspw. einen professionellen Gastronomen bzw. Caterer beauftragt und dieser im Besitz einer Reisegewerbekarte mit entsprechendem Eintrag ist, dann braucht dieser keine Gestattung nach § 12 GastG. Hier muss lediglich eine Anzeige durch den Reisegewerbekarteninhaber bei der Stadt Büren, Sachgebiet Ordnungswesen, erfolgen. Eine Gestattung ist auch dann nicht notwendig, wenn für die geplante Ausschankfläche bereits eine Gaststättenkonzession gem. § 2 GastG existiert – bspw. wenn die Veranstaltung in einer Gaststätte oder in einem Gebäude stattfindet, das bereits unter eine Erlaubnis fällt.

Wer muss den Antrag auf Gestattung stellen?

Antragsteller kann eine natürliche Person, eine juristische Person oder auch ein nicht rechtsfähiger Verein sein. Im Antrag sind alle wesentlichen Daten zu dem Antragsteller anzugeben. Sofern es sich bei dem Veranstalter um eine Personengruppe (juristische Personen, Vereine, Gesellschaften) handelt, ist die vertretungsberechtigte Person mit allen persönlichen Daten sowie der Funktion (z.B. Geschäftsführer, 1. Vorsitzende o.Ä.) zu benennen. Bitte geben Sie für evtl. Rückfragen auch Ihre Telefonnummer an.

Antragsteller kann auch nur die Person sein, die den Gaststättenbetrieb selbstständig ausübt, d.h. in deren Namen und für dessen Rechnung der Ausschank erfolgt. Sollte bei einer Festveranstaltung die eigentliche Veranstaltung und die Bewirtung getrennt sein, so hat derjenige, der die Bewirtung vornimmt, die Gestattung zu beantragen.



Bis wann ist die Gestattung zu beantragen?

Um die Veranstaltung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, sind die Anträge 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Stadt Büren, Sachgebiet Ordnungswesen, einzureichen. Der Antrag kann persönlich sowie per E-Mail oder Post eingereicht werden.

Eine nicht rechtzeitige Antragstellung bzw. Erbringung der erforderlichen Angaben und Unterlagen kann dazu führen, dass eine Überprüfung der Gestattungsfähigkeit bis zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht möglich ist. Eine zu kurzfristige Antragstellung kann daher im Rahmen des nach § 12 GastG eingeräumten Ermessens ein Grund für eine Ablehnung der Gestattung zum beantragten Termin sein.

Bis zu welcher Uhrzeit darf ich Getränke ausschenken?

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung NRW (GastV) beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr, sofern die örtliche Ordnungsbehörde von der Ermächtigung nach § 3 GastV NRW keinen Gebrauch macht. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften innerhalb der Stadt Büren stützt sich auf die in § 4 GastV NRW Abs. 1 genannte Sperrzeit.

§ 4 Abs. 2 GastV NRW besagt, dass bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit kann befristet oder widerruflich erteilt und jederzeit mit Auflagen versehen werden.

Ein entsprechender Antrag ist hier zu stellen (siehe: **Antrag auf Sperrzeitverkürzung**).

Für Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen beginnt die Sperrzeit um 22:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr.

Wie wird die Erteilung der Gestattung vorgenommen?

Die Gestattung wird letztlich durch einen schriftlichen Bescheid erteilt. Hier werden die individuellen Maßnahmen bzw. die zu beachtenden Vorschriften dargestellt.

Was passiert, wenn zum Zeitpunkt der Veranstaltung keine Gestattung vorliegt?

Sollten Sie zum Zeitpunkt der Veranstaltung keine Gestattung vorliegen haben, dürfen Sie keinen Alkohol ausschenken. Findet dennoch ein Alkoholausschank statt, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, welche in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Habe ich einen Anspruch darauf, dass mir meine beantragte Gestattung auch erteilt wird?

Nein. Sie haben lediglich einen Anspruch darauf, dass über den Antrag entschieden wird – sofern dieser rechtzeitig bei uns einging. Liegen jedoch die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung nicht vor, so kann diese nicht erteilt werden.



Maßnahmen zum Lärmschutz:

Gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)) ist eine reine Außen- oder Freizeitgastronomie (ohne Musik etc.) bis 24:00 Uhr erlaubt. Bereits ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen generell (also auch tagsüber) nur in solch einer Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG). Von den Vorschriften kann die Stadt/Gemeinde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Hierfür muss jedoch ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten gegeben sein.

Sofern beabsichtigt ist, die Veranstaltung auch nach 22:00 Uhr (Musikveranstaltungen) durchzuführen, ist auf dem Antrag auf Erteilung der Gestattung zusätzlich anzugeben, dass auch eine Ausnahme von den §§ 9 und 10 Abs. 1 LImSchG beantragt wird (siehe Punkt 9). Ausnahmen können bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden. Dieses ist vom Antragsteller ausführlich zu begründen.

Im Antrag ist anzugeben, ob und welche Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Einhaltung der Nachtruhe geplant sind. Sollten auch nach 22:00 Uhr Musikdarbietungen erfolgen, ist anzugeben, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Nachtruhe vorgegeben sind.

Ordnungsdienst:

Bei bestimmten Veranstaltungen ist der Einsatz eines Ordnungsdienstes notwendig. Aufgabe eines solchen Ordnungsdienstes sind insbesondere die Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie das Freihalten der Rettungswege und Zufahrten. Dieser Ordnungsdienst kann sowohl durch eigene Mitarbeiter durchgeführt, als auch von einer Fremdfirma vorgenommen werden. Entsprechend sind entweder Name und Anschrift der beauftragten Firma oder aber die eigenen Sicherheitskräfte mit allen Personalien zu benennen. Zwingend notwendig ist auch die Anzahl der Sicherheitskräfte im Antrag zu benennen.

Toilettenanlagen:

Bei allen Veranstaltungen müssen ausreichend sanitäre Anlagen (Toiletten und Wasserzapfstellen) für die Besucher vorhanden sein. Es müssen mindestens vorgehalten werden:

	Damentoiletten	Herrentoiletten	
Besucherplätze	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1.000 je 100	1,2	0,8	1,2
über 1.000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6
über 20.000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6

Quelle: Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und Beherbergungsstätten vom 20. September 2002

**Gebühren:**

Die Gebühr wird anhand der Bearbeitungszeit sowie der Veranstaltungsgröße und der Anzahl der Veranstaltungstage berechnet.

Gemäß Tarifstelle 12.14.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist eine Gebühr von 25 – 1000 € festgesetzt.

Rechtsgrundlagen:

Gaststättengesetz (GastG) NRW

Gaststättenverordnung (GastV) NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW

Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) NRW

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und Beherbergungsstätten
NRW

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ansprechpartnerin: Frau Ann-Kathrin Justus, Tel.: 02951/970-217, E-Mail: justus@bueren.de